



StadtwerkeFix² Gas 2027

Einfach den Gaspreis fixieren.

Die Vorteile im Überblick

- ✓ Planungssicherheit
- ✓ volle Kostentransparenz
- ✓ attraktive Preisgestaltung
- ✓ Stadtwerke Bonuswelt

Unsere Preise

	Nettopreis*	Endpreis**
Grundpreis €/Monat	14,31	17,03
Arbeitspreis ct/kWh	10,08	11,99
Grenzpreis***	10,46	12,45

* Nettopreis = einschließlich Erdgassteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh, Netznutzungsentgelt AP, GP (in Höhe von s. Ziff. 2.3.1 der Besonderen Bedingungen), Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (18,39 €/p.a.), CO₂-Preis (0,998 ct/kWh), Konzessionsabgaben (0,030 ct/kWh), Speicherumlage (0,299 ct/kWh).

** Endpreis zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %

*** Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis. Das gilt zurzeit für einen Jahresverbrauch von mehr als 44.970 kWh pro Anlage.

Preisstand: 01.07.2025

Laufzeit, Preise und Kündigungsfrist: Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Der Vertrag StadtwerkeFix² Gas 2027 läuft bis zum Ablauf des 30.06.2027. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den Allgemeinen Bedingungen) bleiben unberührt. Die Preise sind über die Laufzeit des Vertrages konstant. Ausnahme: Änderungen von Netznutzungsentgelten, Bilanzierungsumlage, Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, CO₂-Preis, Konzessionsabgaben, Speicherumlage, Energiesteuer und Mehrwertsteuer sowie Neueinführung von Steuern und Abgaben können entsprechende Anpassungen des Endpreises herbeiführen, vgl. Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Informationen gemäß § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Seite.

KundenCenter Herne
Berliner Platz 9
44623 Herne

KundenCenter Wanne
Hauptstraße 263
44649 Herne

02323 592 555
kundenservice@stadtwerke-herne.de
www.stadtwerke-herne.de

Allgemeine Informationen gemäß § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz

für Letztverbraucher durch die Stadtwerke Herne AG

1. Namen und die Anschrift des Energielieferanten

Stadtwerke Herne AG
Grenzweg 18
44623 Herne

2. Produktspezifische Informationen

Angaben zur Verbrauchsstelle/Identifikationsnummer befinden sich im Liefervertrag/Auftragsformular.

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

Der Vertrag StadtwerkeFix² Gas 2027 läuft bis zum Ablauf des 31.12.2027. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den Allgemeinen Bedingungen) bleiben unberührt.

3. Leistungen

Die Stadtwerke Herne AG ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden an seiner vertraglich benannten Entnahmestelle zu den Bedingungen des Vertrages für die Dauer des Vertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang zu erfüllen.

Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist Bestandteil des Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die Stadtwerke stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen der vertraglichen Preisregelung in Rechnung.

Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte erhält der Kunde beim örtlichen Netzbetreiber.

4. Preise, Preisanpassung, Kündigungsregelungen wegen Preisanpassung, Rücktrittsrecht

Preise: Die Angaben zu den Preisen sind dem Liefervertrag/Auftragsformular zu entnehmen.

Preisanpassung wegen Einführung neuer Steuern und Abgaben/Kündigung:

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, im Vertrag nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

Rücktrittsrecht

Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

5. Tarif- bzw. Produktbezeichnung, Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt

StadtwerkeFix² Gas 2027

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

6. Zeitpunkt der Abrechnungen/Zahlungsweise

Zum Ende jedes von den Stadtwerken festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den Stadtwerken eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt.

Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet.

Der Kunde kann wahlweise Zahlungen im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung (auch durch Barüberweisung) vornehmen.

7. Haftung

Die Stadtwerke haften nach folgender Maßgabe:

- (1) Die Stadtwerke haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Abs. (1) bis (6).
- (2) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- (3) Die Stadtwerke werden auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

- (4) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig Vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (6) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (7) Der Kunde hat den Stadtwerken einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

8. Lieferantenwechsel

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages werden die Stadtwerke einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

9. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsdienste, -entgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen

Aktuelle Informationen über Preise und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 02323 592 – 555 oder im Internet unter www.stadtwerke-herne.de.

Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte erhält der Kunde beim örtlichen Netzbetreiber. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

10. Kundenbeschwerden/Streitbeilegungsverfahren

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Telefon: 02323 592 – 555, E-Mail: beratung@stadtwerke-herne.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG sowie nach § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (0) 30/27 57 240 – 0, Telefax: 030/27 57 240 – 69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480 – 500, Telefax: 030/22480 – 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>